

**Betriebsatzung
der Stadt Haltern am See
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“
vom 02.12.2022**

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 02.12.2022 – Amtsblatt Nr. 16 vom 08.12.2022;

1. Änderungssatzung vom 29.11.2024 – Amtsblatt Nr. 14 vom 05.12.2024)

Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 02.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023),
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW - SGV.NRW.644)

hat der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „**Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See**“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Erfüllung der der Stadt Haltern am See gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See besteht aus zwei Betriebsleitern:
 - dem technischen Betriebsleiter sowie
 - dem kaufmännischen Betriebsleiter.

- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt bei Bedarf der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von beiden Betriebsleitern gemeinsam geleitet. Falls nur ein Betriebsleiter im Dienst ist, leitet dieser den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See allein.
- (4) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen. Das jährliche Bauinvestitionsprogramm ist mit dem Verantwortlichen des technischen Dezernates der Stadt Haltern am See abzustimmen.
- (7) Die Vorlagen für den Betriebsausschuss und dem Rat werden von der Betriebsleitung vorbereitet und über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat gem. den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW.
- (2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann ein anderer Ausschuss mit den Aufgaben des Betriebsausschusses betraut werden. In diesem Fall sind die Angelegenheiten des Eigenbetriebes in der Ausschusssitzung entsprechend kenntlich zu machen und getrennt zu behandeln.

- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem dem Rat angehörigem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem dem Rat angehörigem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Haltern am See entsprechend Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister erstellt die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt

ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt Haltern am See durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See beträgt 2.045.167,50 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Haltern am See, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 27.09.2006 außer Kraft.